

Z-V SH  
S-9(1985)







# Nachrichtenblatt

des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein

als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein

Nr. 2/1985

Kiel, den 21. Januar 1985

## INHALT

Schule	Seite
<b>Schulgestaltung</b>	
Neue Lehrpläne .....	34
X Erziehung zum Frieden und Behandlung sicherheitspolitischer Themen in der Schule .....	34
<b>Schulverwaltung</b>	
Prüfungstermine für Lehrer .....	35
Richtlinien für die Förderung von Ersatzschulen in freier Trägerschaft .....	35
<b>Hochschule und Wissenschaft</b>	
<b>Organisation und Planung</b>	
Satzung zur Änderung der Verfassung der Musikhochschule Lübeck .....	38
Satzung des Fachbereichs Landbau der Fachhochschule Kiel .....	38
<b>Studium und Prüfungen</b>	
Diplomprüfungsordnung (Satzung) für den Studiengang Musikerziehung an der Musikhochschule Lübeck .....	39
Studienordnung (Satzung) der Fakultät Vorklinisch-Naturwissenschaftliche Medizin der Medizinischen Hochschule Lübeck für Studierende des Studienganges Medizin .....	51
<b>Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten</b>	
<b>Sonstiges</b>	
Stellenausschreibung .....	53
Berichtigung .....	53



Georg-Eckert-Institut  
für internationale  
Schulbuchforschung  
Braunschweig  
Schulbuchbibliothek

85/1973



2-V SH  
S-9 (1985)



**Neue Lehrpläne**

Runderlaß des Kultusministers vom 20. Dezember 1984 - X L 120 - 3243.004 -

Aufgrund des § 110 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 2. August 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), werden folgende Lehrpläne erlassen:

**Gymnasium:**

Katholische Religion - Oberstufe

**Realschule:**

Philosophie - Klassenstufe 9 bis 10

Erprobungsfassung

Die neuen Lehrpläne werden wirksam mit Beginn des Schuljahres 1985/86. Im laufenden Schuljahr kann bereits danach unterrichtet werden.

Die Lehrpläne waren Gegenstand abschließender Erörterungen in der Landesarbeitsgemeinschaft „Bildung und Fachziele“; der Lehrplan Katholische Religion - Oberstufe des Gymnasiums - ist mit den zuständigen Stellen der katholischen Kirche abgestimmt worden.

Die Lehrpläne werden im Mittelpunkt der Fortbildungsarbeit des IPTS stehen, um den Fachlehrern Gelegenheit zu geben, sich mit Fragen ihrer Umsetzung im Unterricht zu befassen. Außerdem ist geplant, die neuen Lehrpläne durch IPTS-Arbeitspapiere zur Unterrichtsfachberatung zu ergänzen. Im übrigen sind die Lehrpläne - wie in der Vergangenheit auch - grundsätzlich als Gegenstand der Fachkonferenzen (entsprechend § 83 Abs. 3 SchulG) zu betrachten.

Auskunft über fachliche Einzelfragen im Zusammenhang mit den neuen Lehrplänen erteilen die Fachreferenten des Kultusministeriums sowie die Fachdezenten bzw. die Fachberater des IPTS.

Die Lehrpläne erscheinen in Loseblattform und sind beim Verlag Schmidt & Klaunig, Ringstr. 19 - 21, 2300 Kiel, zu beziehen. Die für den Dienstgebrauch benötigten Exemplare sind im Rahmen der für sächliche Kosten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu beschaffen. Der Erstversand von einem Exemplar erfolgt ohne besondere Aufforderung durch den Verlag.

NBl. KM. Schl.-H. S. 34

**Erziehung zum Frieden und Behandlung sicherheitspolitischer Themen in der Schule**

Bekanntmachung des Kultusministers vom 19. Dezember 1984 - X L 120 - 3243.002 -

In der Anlage gebe ich den Inhalt der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24. September 1984 zur „Erziehung zum Frieden/Friedenserziehung an den Schulen und Behandlung sicher-

heitspolitischer Themen in der Schule“ bekannt. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat diese Beschlußempfehlung auf seiner Sitzung am 25. Oktober 1984 einstimmig gebilligt.

Der Inhalt des Beschlusses wird in die Lehrplanarbeit und die Lehrerfortbildung für die entsprechenden Fächer und somit auch in die Prüfung und Zulassung von Unterrichtsmaterialien und Schulbüchern für den Unterricht einfließen.

Ich habe das Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule beauftragt, entsprechende Vorbereitungen für die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien zu dieser Thematik zu treffen.

Ich bitte die Schulleiter, dafür zu sorgen, daß der Inhalt der Beschlußempfehlung - gemäß § 83 Abs. 3 SchulG - Gegenstand der Beratungen in den entsprechenden Fachkonferenzen der Schulen wird.

NBl. KM. Schl.-H. S. 34

**Anlage**

Der Ausschuß für Kultur, Jugend und Sport hat die ihm durch Plenarbeschluß vom 21. September 1983 überwiesenen Anträge Drucksachen 10/112 und 10/129 in zehn Sitzungen - davon zwei öffentliche Anhörungen von Betroffenen und Friedensforschern sowie eine interne Anhörung des IPTS -, zuletzt am 19. September 1984, beraten.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuß dem Landtag die Annahme der folgenden gemeinsamen Entschließung und damit die Anträge in den Drucksachen 10/112 und 10/129 als erledigt zu betrachten.

Der Landtag wolle beschließen:

„Frieden stellt ein hohes Gut dar. Er ist die Grundlage für ein menschenwürdiges Zusammenleben.

Den Frieden zu sichern, ist für das deutsche Volk aufgrund seiner Geschichte bis hin zur deutschen Teilung eine Aufgabe von besonderer Bedeutung.

Frieden ohne Freiheit und ohne Verwirklichung der Menschenrechte ist nicht denkbar. Der Schutz des Friedens und seine Sicherung sind deshalb Ziel und Auftrag unserer Verfassung:

Es gehört auch zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, junge Menschen zum friedlichen Umgang miteinander auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses, der Achtung vor der Würde des anderen und der Gerechtigkeit zu erziehen. Junge Menschen sollen befähigt werden, sich für das friedliche Zusammenleben der Menschen und Völker auf der Grundlage der Verständigung, der internationalen Zusammenarbeit und der Achtung der Menschenrechte zu engagieren. Die Vermittlung von Wissen und Einsicht in die Notwendigkeit, die Beziehung zwischen Völkern und Staaten friedlich zu gestalten und zum Abbau von Spannung beizutragen, gehört zu den Unterrichtsinhalten verschiedener Fächer und Lernbereiche.



Neue Leitpläne

Vertrag des Kultusministers vom 20. Dezember 1984 - X L 150 - 3243.004 -  
Leitpläne des § 110 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 2. August 1978 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 1988 (GVBl. S. 410), werden folgende Leitpläne ersetzen.

Gymnasium  
Katholische Religion - Oberstufe

Religion  
Philosophie - Klassenstufe 9 bis 10  
Sprachgestaltung

Die neuen Leitpläne werden wirksam mit Beginn des Schuljahres 1988/89. Im laufenden Schuljahr kann jeweils danach umgestellt werden.

In Leitpläne waren Gegenstand abschließender Erörterungen in der Landesparlamentarischen Versammlung und "Schritte", der Leitpläne Katholische Religion - Oberstufe des Gymnasiums - ist mit den zuständigen Stellen der katholischen Kirche abgestimmt worden.

Die Leitpläne werden im Mittelpunkt der Fortbildung der Lehrer des PRT stehen, um den Familien im Goldenen zu geben, sich mit Fragen ihrer Umsetzung im Unterricht zu befassen. Außerdem ist geplant, die neuen Leitpläne durch PRT-Workshops zur Unterrichtsberatung zu ergänzen. Im Bereich der Lehrpläne - wie in der Vergangenheit auch - Grundätzlich als Gegenstand der Fachkonferenzen (entsprechend § 83 Abs. 3 SchulG) zu diskutieren.

Ausgang über fachliche Grenzen im Zusammenhang mit den neuen Leitplänen erhalten die Fachkonferenzen des Kultusministeriums sowie die Fachkonferenzen bzw. die Fachleiter des PRT.

Die Leitpläne erheben in Lastenheft und sind vom Vertrag Schmidt & König, Ringstr. 19 - 21, 2000 Kiel, zu beziehen. Die für den Drucklegung benötigten Exemplare sind im Rahmen der für sachliche Kosten zur Verfügung stehenden Mittel zu beschaffen. Der Einsatz von einem Exemplar erfolgt ohne besondere Aufwendung durch den Verlag.

NBl. KM. S. 34

Erklärung zum Frieden und Verständigung über-  
theilpolitischer Themen in der Schule

Bekanntmachung des Kultusministers vom 18. Dezember 1984 - X L 150 - 3243.002 -

In der Anlage geht es um Inhalt der Beschlüsse der Landtagsausschüsse für Kultur, Jugend und Sport des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 24. September 1984 zur Erklärung zum Friedensverständnis und Verständigung über Sachfragen und Verständigung an den Schulen und Behandlung sicher-

theilpolitischer Themen in der Schule" betraut. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat diese Beschlüsse einstimmig auf seiner Sitzung am 26. Oktober 1984 einstimmig genehmigt.

Der Inhalt des Beschlusses wird in die Leitpläne und die Fortbildung für die entsprechenden Fachlehrer und somit auch in die Prüfung und Zulassung von Unterrichtsmaterialien und Schulbüchern für den Unterricht einfließen.

Ist das der Landesinstitut Schleswig-Holstein für Preis und Theorie der Schule beauftragt, entsprechende Vorlesungen für die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien zu dieser Thematik zu treffen.

Ist über die Schulleiter, dafür zu sorgen, daß der Inhalt der Beschlüsse - gemäß § 83 Abs. 3 SchulG - Gegenstand der Beratungen in den entsprechenden Fachkonferenzen der Schulen wird.

NBl. KM. S. 34

Anlage

Der Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport hat die im durch Protokoll vom 21. September 1983 übergebenen Anlage Drucksachen 10112 und 10113 in zwei Sitzungen - davon zwei öffentliche Anhörungen von Beisitzern und Fachkonferenzen sowie eine interne Anhörung des PRT - zuletzt am 18. September 1984 beraten.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme der folgenden gemeinsamen Erklärung und damit die Anlage in den Drucksachen 10112 und 10113 als einzig zu diskutieren.

Der Landtag will beschließen:  
„Friede ist ein hohes Gut für die Grundzüge der menschlichen Zusammenleben.“

Der Friede ist ein hohes Gut für das deutsche Volk aufgrund seiner Geschichte bis hin zur deutschen Teilung eine Aufgabe von besonderer Bedeutung. Frieden ohne Freiheit und ohne Verwirklichung der Menschenrechte ist nicht denkbar. Der Schutz des Friedens und seine Sicherung sind oberste Ziel und Aufgabe unserer Verfassung.

Es gehört auch zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, junge Menschen zum friedlichen Umgang miteinander auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses, der Achtung vor der Würde des anderen und der Gerechtigkeit zu erziehen. Junge Menschen sollen beteiligt werden, nicht nur das friedliche Zusammenleben der Menschen und Völker auf der Grundlage der Verständigung, der internationalen Zusammenarbeit und der Achtung der Menschenrechte zu erziehen. Die Vermittlung von Wissen und Einsicht in die Notwendigkeit, die Beziehung zwischen Völkern und Staaten friedlich zu gestalten und zum Abbau von Spannungen beizutragen, gehört zu den unmittelbaren Aufgaben verschiedener Fächer und Lehrpläne.

HS V-2  
1984/85



## Schulverwaltung

Erziehung zum Frieden ist Unterrichtsprinzip an den Schulen in Schleswig-Holstein.

Der Schutz des Friedens und die Verteidigung der Freiheit gehört zu den obersten Zielen unserer Verfassung. Um den Friedensauftrag des Grundgesetzes zu erfüllen, hat sich die Bundesrepublik Deutschland entschieden, die Bundeswehr nur als Verteidigungsarmee aufzustellen und junge Männer zum Wehrdienst zu verpflichten. Gleichzeitig ist diese Gewissensentscheidung jedes einzelnen für oder gegen den Dienst mit der Waffe verfassungsrechtlich verankert.

Eine intensive Beschäftigung mit den Fragen der Sicherheitspolitik im Unterricht ist durch die Lehrpläne vorgeschrieben und als ein wichtiger Bestandteil der Friedenserziehung anzusehen. Ebenfalls der Vermittlung im Unterricht bedarf die verfassungsrechtlich festgeschriebene Gewissensentscheidung des einzelnen für oder gegen den Dienst mit der Waffe.

Die Erziehung zum Frieden entspricht den Zielen des Grundgesetzes nach aktivem Engagement für den Frieden in der Welt und nach Unterlassung aller Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören.

Die Schule muß es daher auch als wichtige Aufgabe betrachten, sich mit den kritischen Fragen auseinanderzusetzen, die junge Menschen angesichts weltweit wachsender Rüstung und steigender Verelendung in den Ländern der Dritten Welt stellen.

Schule kann dabei nicht unumstritten machen, daß es über die Sicherung von Frieden verschiedene Auffassungen gibt. Die Schüler sollen auf der Grundlage sachgerechter, am Verfassungsauftrag orientierter, die unterschiedlichen Wegbeschreibungen widerspiegelter Informationen und Materialien zu rationaler Urteilsbildung befähigt werden.

Entsprechend den vorgenannten Grundsätzen wird der Kultusminister den Lehrerinnen und Lehrern Grundlagen für ihre Arbeit zur Verfügung stellen, die sie in die Lage versetzen, die Friedenserziehung in eigener pädagogischer Verantwortung durchzuführen."

### Prüfungstermine für Lehrer

Bekanntmachung des Prüfungsamtes für Lehrer beim Kultusminister vom 8. Januar 1985

Im Einvernehmen mit den Pädagogischen Hochschulen Flensburg und Kiel werden für den mündlichen Teil der Ersten Staatsprüfung für Lehrer folgende Termine festgelegt:

1. Grund- und Hauptschullehrer
  - vom 15. April bis 4. Mai 1985 – Pädagogische Hochschule Flensburg
  - vom 15. April bis 3. Mai 1985 – Pädagogische Hochschule Kiel

2. Realschullehrer
  - vom 12. März bis 25. März 1985 – Klausuren
  - vom 29. April bis 30. April 1985 – Lehrproben
  - vom 21. Mai bis 3. Juni 1985 – mündliche Prüfungen Pädagogische Hochschule Flensburg
  - vom 23. Mai bis 13. Juni 1985 – mündliche Prüfungen Pädagogische Hochschule Kiel
3. Sonderschullehrer
  - vom 3. Juni bis 10. Juli 1985 – Pädagogische Hochschule Kiel

NBI. KM. Schl.-H. S. 35

### Richtlinien über die Förderung von Ersatzschulen in freier Trägerschaft

Bekanntmachung des Kultusministers vom 18. Dezember 1984 – X 510 – 13 – 04/3 –

Nach § 50 Abs. 6 des Schulgesetzes gewährt das Land bei Bedarf den Trägern von Ersatzschulen Zuschüsse zu den laufenden Kosten und den Kosten der Lehrkräfte. Für die Vergabe der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel erlasse ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Richtlinien:

1. Das Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse
  - 1.1 den Trägern von Ersatzschulen,
  - 1.2 den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Prägung.
2. Ein Zuschußbedarf ist gegeben, wenn die erzielbaren Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
  - 3.1 Als **Personalkosten** werden die Aufwendungen für Lehrkräfte im Sinne des § 75 (3) SchulG berücksichtigt, die für die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts einer vergleichbaren öffentlichen Schulart erforderlich sind. Dabei gelten die für entsprechende Lehrkräfte im öffentlichen Bereich zustehenden Bezüge als Höchstgrenze. Falls eine vergleichbare öffentliche Schulart nicht vorhanden ist, werden die Aufwendungen für Lehrkräfte berücksichtigt, die für die Erteilung des Unterrichts nach der genehmigten Stundentafel für die betreffende Schulart erforderlich sind.
  - 3.2 Als **Sachkosten** werden die laufenden Kosten berücksichtigt, die bei der vergleichbaren öffentlichen Schulart nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 des Schulgesetzes vom Schulträger aufzubringen sind.
  - 3.3 Abschreibungen auf Schulgebäude und auf das bewegliche Vermögen werden im Rahmen der steuerlichen Vorschriften anerkannt; ebenso wird die verkehrsübliche Miete für Gebäude anerkannt.



- 3.3 Abrechnungen auf Schulgebäude und auf das bewegliche Vermögen werden im Rahmen der steuerlichen Vorschriften anerkannt, ebenso wird die veranschlagte Miete für Gebäude anerkannt.
- 3.2 Als Sachkosten werden die laufenden Kosten berücksichtigt, die bei der vergleichbaren öffentlichen Schulen nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 des Schulgesetzes vom Schulträger zuzurechnen sind.
- 3.1 Als Personalkosten werden die Aufwendungen für Lehrkräfte im Sinne des § 75 (3) SchulG berücksichtigt, die für die Erhaltung des Lehrplans erforderlich sind. Die Erhaltung des Lehrplans umfasst Unterricht einer vergleichbaren öffentlichen Schule, soweit er hinsichtlich der für entsprechende Lehrkräfte im öffentlichen Bereich zurechenbaren Bezüge als Höchstgrenze. Falls eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden ist, werden die Aufwendungen für Lehrkräfte berücksichtigt, die für die Erhaltung des Unterrichts nach der genehmigten Stundenzahl für die betreffende Schule erforderlich sind.
- 2.1 Als Personalkosten werden die Aufwendungen für Lehrkräfte im Sinne des § 75 (3) SchulG berücksichtigt, die für die Erhaltung des Lehrplans erforderlich sind. Die Erhaltung des Lehrplans umfasst Unterricht einer vergleichbaren öffentlichen Schule, soweit er hinsichtlich der für entsprechende Lehrkräfte im öffentlichen Bereich zurechenbaren Bezüge als Höchstgrenze. Falls eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden ist, werden die Aufwendungen für Lehrkräfte berücksichtigt, die für die Erhaltung des Unterrichts nach der genehmigten Stundenzahl für die betreffende Schule erforderlich sind.
- 2.2 Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 2.3 Das Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse
- 1.1 den Trägern von Ersatzschulen,  
1.2 den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
2. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
1. Das Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse
- Finanzmittel erhalten sich im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Richtlinien:
- 1.1. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
1.2. den Trägern von Ersatzschulen,  
1.3. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
2. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.1. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.2. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.3. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.4. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.5. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.6. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.7. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.8. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.9. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.10. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.11. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.12. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.13. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.14. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.15. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.16. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.17. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.18. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.19. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.20. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.21. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.22. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.23. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.24. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.25. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.26. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.27. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.28. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.29. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.30. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.31. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.32. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.33. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.34. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.35. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.36. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.37. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.38. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.39. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.40. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.41. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.42. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.43. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.44. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.45. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.46. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.47. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.48. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.49. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.50. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.51. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.52. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.53. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.54. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.55. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.56. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.57. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.58. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.59. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.60. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.61. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.62. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.63. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.64. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.65. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.66. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.67. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.68. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.69. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.70. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.71. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.72. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.73. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.74. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.75. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.76. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.77. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.78. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.79. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.80. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.81. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.82. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.83. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.84. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.85. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.86. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.87. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.88. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.89. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.90. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.91. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.92. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.93. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.94. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.95. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.96. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.
- 3.97. Die Land gewährt bei Bedarf Zuschüsse  
3.98. den Trägern von Ersatzschulen,  
3.99. den Trägern von Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Führung.
- 3.100. Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die ersten beiden Einnahmen des Schulträgers die notwendigen Kosten des Schulbetriebs, die nach Nr. 3 berücksichtigt werden können, nicht decken.

- Erziehung zum Frieden ist Unterrichtsinhalt an den Schulen in Schleswig-Holstein.
- Der Schritt von Frieden und die Verknüpfung der Erziehung zum Frieden zu den obersten Zielen unserer Verfassung und der Friedenserziehung des Grundgesetzes zu erfüllen, hat sich die Bundesrepublik Deutschland entschieden, die Bundeswehr nur als Verteidigungsarmee aufzustellen und junge Männer zum Wehrdienst zu verpflichten. Gleichzeitlich ist diese Gewissensentscheidung jedes einzelnen für oder gegen den Dienst mit der Wehrdienstverweigerung verknüpft.
- Eine intensive Beschäftigung mit den Fragen der Schulfriedenspolitik im Unterricht ist durch die Lehrpläne vorgeschrieben und als ein wichtiger Bestandteil der Friedenserziehung anzusehen. Ebenfalls der Vermittlung im Unterricht besteht die veranschaulichende, folgeschonende Gewissensentscheidung des einzelnen für oder gegen den Dienst mit der Wehrdienstverweigerung zum Frieden entspricht den Zielen des Grundgesetzes nach höchstem Engagement für den Frieden in der Welt und nach Umfassung aller Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu fördern.
- Die Schule muß es daher auch als wichtige Aufgabe betrachten, sich mit den kritischen Fragen auseinanderzusetzen, die junge Menschen angesichts weltweiter Konflikte und steigender Verunsicherung in den Ländern der Dritten Welt stellen.
- Schule kann dabei nicht unumhilflich machen, daß die Sicherung von Frieden verschiedene Aufgaben stellt. Die Schüler sollen auf der Grundlage sachgerechter, am Veranschaulichung orientierter, unterschiedlichen Wegebeschreibungen widerstandsfähig die Informationen und Materialien zu rationaler Urteilsbildung befähigt werden.
- Entsprechend den vorgenannten Grundsätzen wird der Kultusminister den Lehrplänen und Lehrpläne Grundlagen für die Arbeit zur Verknüpfung stellen, die sie in die Lage versetzen, die Friedenserziehung in eigener pädagogischer Verantwortung durchzuführen.
- Prüfungsausschüsse für Lehrer
- Bekanntmachung des Prüfungsausschusses für Lehrer beim Kultusminister vom 8. Januar 1985
- Im Einvernehmen mit dem Pädagogischen Hochschulinstitut und der Pädagogischen Hochschule Kiel werden für den mündlichen Teil der ersten Staatsexamen für Lehrer folgende Termine festgelegt:
1. Grund- und Hausarbeit  
vom 18. April bis 4. Mai 1985 - Pädagogische Hochschule Flensburg  
vom 18. April bis 2. Mai 1985 - Pädagogische Hochschule Kiel
2. Facharbeit  
vom 12. März bis 22. März 1985 - Küssener vom 22. April bis 30. April 1985 - Lärchen vom 21. Mai bis 2. Juni 1985 - mündliche Prüfung Pädagogische Hochschule Flensburg vom 22. Mai bis 13. Juni 1985 - mündliche Prüfung Pädagogische Hochschule Kiel
3. Sonderarbeiten  
vom 3. Juni bis 10. Juli 1985 - Pädagogische Hochschule Kiel
- HdL 104, Bd. H. S. 35







